

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Westfalen

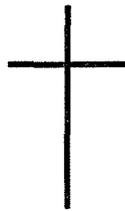
Nr. 6

Bielefeld, den 8. November

1976

Inhalt:

	Seite		Seite
Kollektenplan für das Jahr 1977	110	Ferienordnung für das Schuljahr 1977/78	122
Änderung der Kraftfahrzeugrichtlinien	112	Jahrestagung der Westfälischen Missionskonferenz	123
Bekanntmachung der Neufassung der Kraftfahrzeugrichtlinien	113	Der Friedhof als Stätte der Verkündigung	123
Änderung der Dienst- und Versorgungsbezüge ab 1. 2. 1976	117	Urkunde über die Errichtung der Evangelischen Anstaltskirchengemeinde Salem-Köslin in Minden	124
Beschäftigung von Schwerbehinderten	119	Umpfarrungsurkunde betr. die Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinden Windheim und Ovenstädt	124
Änderung der Verwaltungsverordnung zur Ausführung der Beihilfenverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen — BVO —	120	Persönliche und andere Nachrichten	125
Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für den Verwaltungsdienst in der Evangelischen Kirche von Westfalen (APrO)	122	Neu erschienene Bücher und Schriften	127



Dafür halte uns jedermann:
für Christi Diener und Haushalter
über Gottes Geheimnisse. Nun sucht
man nicht mehr an den Haushaltern,
als daß sie treu erfunden werden.

(1. Kor. 4, 1)

Am 11. August 1976 ist

Prokurist i. R.

GUSTAV KRIENER

von 1956 bis 1964 nebenamtliches Mitglied der Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen, in Bochum im Alter von 85 Jahren gestorben. Jahrelang war er Presbyter und Kirchmeister in seiner Kirchengemeinde Weitmar, gründete dort nach dem Krieg das Ortskomitee des Evangelischen Hilfswerkes und wurde bald zum Mitglied des Hilfswerkskomitees der Evangelischen Kirche von Westfalen berufen. Im Gesamtverband der Kirchengemeinden im Kirchenkreis Bochum übte er viele Jahre das Amt des stellvertretenden Vorsitzenden aus. 1953 wählte ihn die Mitgliederversammlung des Ortsverbandes Innere Mission e. V. zum 1. Vorsitzenden, ein Amt, das er bis 1965 ausfüllte. Die besondere Liebe des Verstorbenen galt dem Evangelischen Kinderheim Rettungsanstalt Overdyck. Als dort in der Zeit des Kirchenkampfes die finanziellen Probleme immer größer wurden, übernahm er die Kassengeschäfte. Zuletzt war er Ehrenmitglied des Vorstandes. Die Innere Mission zeichnete ihn zum 75. Geburtstag mit der Wichernplakette aus. Wir bewahren ihm ein dankbares Gedenken.

**Die Leitung
der Evangelischen Kirche von Westfalen**

D. Thimme
Präses

Kollektenplan für das Jahr 1977

Landeskirchenamt
Az.: B 7 — 06

Bielefeld, den 13. 7. 1976

Die Kirchenleitung hat auf Grund eines Vorschlages des Kollektenausschusses den nachstehenden Kollektenplan für das Jahr 1977 festgesetzt.

Die Kollekten sind an den im Plan bestimmten Sonn- und Feiertagen in allen Predigtstätten im Hauptgottesdienst einzusammeln, auch dann, wenn dieser Gottesdienst nicht am Vormittag, sondern erst am Nachmittag oder am Abend stattfindet. **Die Verbindung des im Plan angegebenen Kollektenzwecks mit einem anderen Sammlungszweck ist nicht zulässig.** Für die einzelnen Kollekten gehen den Presbyterien besondere Empfehlungen zu.

Wenn besondere Gründe vorliegen, kann vom landeskirchlichen Kollektenplan abgewichen werden. An den Hauptfesttagen ist eine Abweichung nicht zulässig. Die planmäßige Kollekte ist bei einer Abweichung vom landeskirchlichen Kollektenplan am nächsten Sonn- oder Feiertag, an dem kein besonderer Sammlungszweck im Plan vorgesehen ist, einzusammeln. Beabsichtigt ein Presbyterium eine solche Verlegung einer Kollekte, so ist dazu vorher die Genehmigung des Superintendenten einzuholen.

Die Kirchenleitung behält sich vor, an zwei Sonntagen, an denen im Kollektenplan kein besonderer Sammlungszweck vorgesehen ist, eine landeskirchliche Kollekte anzusetzen, wenn dringende Aufgaben dies erfordern.

Im übrigen beschließt das Presbyterium über die Zweckbestimmung der Kollekten an Sonn- und Feiertagen, für die eine landeskirchliche Kollekte nicht vorgesehen ist, sowie der Kollekten in den Neben- und Wochengottesdiensten, in den Bibelstunden und bei Amtshandlungen. Neben der Kollekte wird in jedem Gottesdienst für die Diakonie der Gemeinde durch Klingelbeutel oder Opferstock gesammelt.

Auf die Vorschriften des § 84 der Verwaltungsordnung weisen wir besonders hin.

Die Kollektenbeträge sind für jeden Monat gesammelt bis zum 10. des auf die Einsammlung folgenden Monats an die Kollektenstelle des Kirchenkreises und von dort bis zum 25. des auf die Einsammlung folgenden Monats an die Landeskirchenkasse abzuführen.

Lfd. Nr.	Tag der Sammlung	Zweckbestimmung
1	1. Januar Neujahr	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
2	2. Januar Sonntag nach Neujahr	Für besondere gesamtkirchliche Aufgaben in der Evangelischen Kirche in Deutschland
3	9. Januar 1. So. nach Epiphantias	Für die Weltmission
4	16. Januar 2. So. nach Epiphantias	Für diakonische Einrichtungen in der westfälischen Diaspora und für den Evangelischen Bund
5	23. Januar 3. So. nach Epiphantias	Für besondere Aufgaben der Evangelischen Kirche der Union im Bereich der DDR
6	30. Januar letz. So. nach Epiphantias	Für den Dienst an Nichtseßhaften
7	6. Februar Septuagesimae	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
8	13. Februar Sexagesimae	Für den Dienst an Alkoholkranken
9	20. Februar Estomihi	Für die Bahnhofsmision und die Evangelische Familienpflege
10	27. Februar Invokavit	Für einen von der Kreissynode oder vom Kreissynodalvorstand zu bestimmenden Zweck
11	6. März Reminiscere	Für die Zufluchtheime in Westfalen und die Mitternachtsmission
12	13. März Oculi	Für den Dienst an Behinderten
13	20. März Laetare	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
14	27. März Judika	Für evangelische Familienbildungsstätten und Familienberatung
15	3. April Palmarum	Für besondere Aufgaben der Evangelischen Kirche der Union im Bereich der DDR
16	8. April Karfreitag	Brot für die Welt
17	10. April 1. Ostertag	Für den Osthilfefonds
18	11. April 2. Ostertag	Für besondere Aufgaben evangelischer Schulen und der Kirchlichen Hochschulen in Bethel und Wuppertal
19	17. April Quasimodogeniti	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck

Lfd. Nr.	Tag der Sammlung	Zweckbestimmung
20	24. April Misericordias Domini	Für die evangelische Jugendarbeit in Westfalen*)
21	1. Mai Jubilare	Für die evangelische Frauenhilfe in Westfalen, besonders für die Müttererholung
22	8. Mai Kantate	Für die Förderung der evangelischen Kirchenmusik und für besondere kirchliche Aufgaben
23	15. Mai Rogate	Für die Weltmission
24	19. Mai Himmelfahrt	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
25	22. Mai Exaudi	Für evangelische Erziehungsheime
26	29. Mai 1. Pfingsttag	Für die Bibelverbreitung in der Welt
27	30. Mai 2. Pfingsttag	Für das Evangelische Johannesstift in Berlin-Spandau und für die Berliner Stadtmission
28	5. Juni Trinitatis	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
29	12. Juni 1. So. nach Trinitatis	Für den deutschen Evangelischen Kirchentag
30	19. Juni 2. So. nach Trinitatis	Für die Schiffergemeinde und die westfälische Binnenschiffermission
31	26. Juni 3. So. nach Trinitatis	Für einen von der Kreissynode oder vom Kreissynodalvorstand zu bestimmenden Zweck
32	3. Juli 4. So. nach Trinitatis	Für die von Cansteinsche Bibelanstalt
33	10. Juli 5. So. nach Trinitatis	Für den Dienst an Suchtkranken, besonders an Drogenabhängigen
34	17. Juli 6. So. nach Trinitatis	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
35	24. Juli 7. So. nach Trinitatis	Für Ökumene und Auslandsarbeit der Evangelischen Kirche in Deutschland
36	31. Juli 8. So. nach Trinitatis	Für die Diakonenanstalten in Westfalen
37	7. August 9. So. nach Trinitatis	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
38	14. August 10. So. nach Trinitatis	Für die Förderung der Altenhilfe und für die Ausbildung von Altenpflegern und Altenpflegerinnen
39	21. August 11. So. nach Trinitatis	Für die Frauenarbeit in Westfalen und für die Ausbildung von Familienpflegerinnen
40	28. August 12. So. nach Trinitatis	Für die Diakonissenmutterhäuser in Westfalen
41	4. September 13. So. nach Trinitatis	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
42	11. September 14. So. nach Trinitatis	Für besondere Aufgaben der Evangelischen Kirche der Union im Bereich der DDR
43	18. September 15. So. nach Trinitatis	Tag der Diakonie**)
44	25. September 16. So. nach Trinitatis	Für einen von der Kreissynode oder vom Kreissynodalvorstand zu bestimmenden Zweck
45	2. Oktober Erntedankfest	Für bedürftige Kirchen in aller Welt (Kirchen helfen Kirchen)
46	9. Oktober 18. So. nach Trinitatis	Für die Kinderheilfürsorge im Bereich der westfälischen Diakonie
47	16. Oktober 19. So. nach Trinitatis	Für evangelische Männerarbeit und für den Dienst an ausländischen Arbeitnehmern
48	23. Oktober 20. So. nach Trinitatis	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
49	30. Oktober 21. So. nach Trinitatis	Für diakonische Aufgaben im Bereich der Evangelischen Kirche (Berlin-Brandenburg (Ost))
50	31. Oktober Reformationstag	Für das Gustav-Adolf-Werk in der Evangelischen Kirche von Westfalen***)
51	6. November Drittletzter Sonntag im Kirchenjahr	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
52	13. November Vorletzter Sonntag im Kirchenjahr	Für die Pflege von Kriegsgräbern und für christliche Friedensdienste

*) Falls an diesem Sonntag keine Konfirmation stattfindet, ist die Kollekte auf einen anderen Sonntag zu verlegen.

***) Diese Kollekten können ausgetauscht werden, wenn der Tag der Diakonie am 11. oder 25. September 1977 begangen wird.

***) Wenn am 31. Oktober kein Gemeindegottesdienst gehalten wird, ist die Kollekte am 6. November 1977 einzusammeln.

Lfd. Nr.	Tag der Sammlung	Zweckbestimmung
53	16. November Buß- und Betttag	Für die evangelische Straffälligenhilfe und für besondere kirchliche Aufgaben
54	20. November Ewigkeitssonntag	Für besondere Aufgaben in der Evangelischen Kirche der Union im Bereich der DDR
55	27. November 1. Advent	Für einen von der Kreissynode oder von dem Kreissynodalvorstand zu bestimmen- den diakonisch-missionarischen Zweck
56	4. Dezember 2. Advent	Für das Diakonische Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland
57	11. Dezember 3. Advent	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
58	18. Dezember 4. Advent	Für die missionarisch-diakonische Arbeit im Heiligen Land und für den Dienst der Kirche an Juden
59	24. Dezember Heiligabend	Brot für die Welt
60	25. Dezember 1. Weihnachtstag	Für den Dienst an Behinderten, besonders in Bethel, Volmarstein, Wittekindshof und im Evangelischen Johanneswerk
61	26. Dezember 2. Weihnachtstag	Für den Dienst an Umsiedlern, besonders im Durchgangwohnheim Massen, im Ludwig-Steil-Hof in Espelkamp sowie für volksmissionarische Aufgaben
62	31. Dezember Silvester	Für die Förderung evangelischer Pflegevorschulen

Anderung der Kraftfahrzeugrichtlinien

Vom 8. September 1976

Die aufgrund des § 31 Verwaltungsordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen ergangenen

Richtlinien für Erwerb, Betrieb und Unterhaltung von Kraftfahrzeugen sowie für Fahrtkostenerstattung in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Kraftfahrzeugrichtlinien) vom 18. August 1966 (KABl. S. 140) mit ihren Änderungen vom 20. März 1967 (KABl. S. 62), 22. Februar 1972 (KABl. S. 92), 11. Dezember 1973 (KABl. 1974 S. 10) und 23. März 1976 (KABl. S. 23)

werden wie folgt geändert:

1. § 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Kraftfahrzeuge können von den Kirchengemeinden, Kirchenkreisen, den Verbänden von Kirchengemeinden oder Kirchenkreisen, der Landeskirche sowie den Mitarbeitern dieser Körperschaften erworben, unterhalten oder genutzt werden, wenn es dienstlich gerechtfertigt ist.

2. In § 6 Absatz 2 Satz 1 wird das Komma hinter dem Wort „Pfarrern“ und das Wort „Pastorinnen“ ersatzlos gestrichen.

3. § 6 werden die folgenden Absätze als Absatz 3 und Absatz 4 angefügt:

(3) Für die übrigen kirchlichen Mitarbeiter wird ebenfalls überwiegend dienstlicher Gebrauch eines Kraftfahrzeuges angenommen, wenn es auf Grund der Dienstanweisung erforderlich ist, daß mindestens 3000 km Jahreswegstrecke damit für Dienstfahrten zurückgelegt werden müssen.

(4) Müssen kirchliche Mitarbeiter auf Grund ihrer Dienstanweisung mit einem Kraftfahrzeug in der Regel mehr als 10 000 Kilometer Jahreswegstrecke als Dienstfahrten zurücklegen, ist das im Antrag gemäß

§ 7 im einzelnen anhand der dienstlichen Obliegenheiten des Mitarbeiters nachzuweisen.

4. In § 13 wird ein neuer Absatz 2 eingefügt:

(2) Ist zugleich mit der Anerkennung des Kraftfahrzeuges gemäß § 8 festgestellt, daß mit dem Kraftfahrzeug in der Regel mehr als 10 000 km Dienstfahrten zurückgelegt werden müssen, beträgt die Kilometervergütung in einem Rechnungsjahr für die Fahrleistung bis zu 10 000 km für das Kraftfahrzeug mit einem Hubraum

bis 350 cm³ 0,18 DM, für jeden weiteren km 0,12 DM,

über 350 bis 600 cm³ 0,25 DM, für jeden weiteren km 0,15 DM,

über 600 cm³ 0,32 DM, für jeden weiteren km 0,22 DM.

Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 3 und 4.

5. § 22 wird als gegenstandslos gestrichen.

6. Die Neufassung tritt mit Wirkung zum 1. Januar 1977 in Kraft.

Anträge gemäß § 6 Absatz 4 können bis zum 1. Juni 1977 gestellt werden, wenn die Anerkennung mit Wirkung zum 1. Januar 1977 erfolgen soll.

7. Die Kraftfahrzeugrichtlinien werden mit den Änderungen in neuer Fassung mit neuem Datum bekanntgemacht.

Bielefeld, den 8. September 1976

Evangelische Kirche von Westfalen

Das Landeskirchenamt

In Vertretung

Dr. Martens

(L. S.)

Az.: 27242 / B 11 — 08

Bekanntmachung der Neufassung der Kraftfahrzeugrichtlinien

Vom 8. September 1976

Aufgrund der Ziffer 7 der vorstehend veröffentlichten, am 1. Januar 1977 in Kraft tretenden 5. Änderung (vom 8. September 1976) der Kraftfahrzeugrichtlinien vom 18. August 1966 (KABl. S. 140) wird nachstehend der Wortlaut der gem. § 31 Verwaltungsordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen im Einvernehmen mit dem Ständigen Finanzausschuß der Landessynode erlassenen Kraftfahrzeugrichtlinien vom 18. August 1966 mit den bisherigen Änderungen in der ab 1. Januar 1977 geltenden Fassung bekanntgemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die ab 1. Mai 1967 in Kraft getretene Änderung der Kraftfahrzeugrichtlinien vom 20. März 1967 (KABl. S. 62)
2. die ab 1. Januar 1972 in Kraft getretene Änderung der Kraftfahrzeugrichtlinien vom 22. Februar 1972 (KABl. S. 92)
3. die ab 1. November 1973 rückwirkend in Kraft getretene Änderung der Kraftfahrzeugrichtlinien vom 11. Dezember 1973 (KABl. 1974 S. 10)
4. die ab 1. Januar 1975 in Kraft getretene Änderung der Kraftfahrzeugrichtlinien vom 23. März 1976 (KABl. S. 23)
5. die eingangs erwähnte ab 1. Januar 1977 in Kraft tretende Änderung der Kraftfahrzeugrichtlinien vom 8. 9. 1976.

Auf die Frist 1. Juni 1977 für Anträge gemäß § 6 Abs. 4 KfzR auf Anerkennung mit Wirkung zum 1. Januar 1977 wird hingewiesen.

Bielefeld, den 8. September 1976

Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt

In Vertretung

Dr. Martens

Az.: 27242 / B 11 — 08

**Richtlinien für Erwerb, Betrieb und Unterhaltung
von Kraftfahrzeugen sowie für Fahrtkostenerstatung
in der Evangelischen Kirche von Westfalen**

(Kraftfahrzeugrichtlinien)

in der Fassung der Bekanntmachung

vom 8. September 1976

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Kraftfahrzeuge können von den Kirchengemeinden, Kirchenkreisen, den Verbänden von Kirchengemeinden oder Kirchenkreisen, der Landeskirche sowie den Mitarbeitern dieser Körperschaften erworben, unterhalten oder genutzt werden, wenn es dienstlich gerechtfertigt ist. Die allgemeine Erleichterung der Arbeit, die die Benutzung eines Kraftfahrzeugs für jedermann mit sich bringt, rechtfertigt allein noch nicht die Nutzung eines Kraftfahrzeugs für den Dienstgebrauch.

§ 2

Für Dienstfahrten sollen in der Regel öffentliche Verkehrsmittel benutzt werden; Kraftfahrzeuge nur dann, wenn dadurch erhebliche Zeit- oder Kostenersparnis erzielt wird.

§ 3

(1) Kraftfahrzeuge im Sinne dieser Richtlinien sind Personenkraftwagen, Motorräder, Motorroller und Motorfahrräder.

(2) Kraftfahrzeuge werden zum dienstlichen Gebrauch erworben, unterhalten oder benutzt als kircheneigene Kraftfahrzeuge (§§ 4, 5 und 18), anerkannte privateigene Kraftfahrzeuge (§§ 6—8, 12—14 und 16), nicht anerkannte privateigene Kraftfahrzeuge (§§ 9, 10, 15 und 16) oder Miet-Kraftfahrzeuge (§ 11).

Kircheneigene Kraftfahrzeuge

§ 4

(1) Kircheneigene Kraftfahrzeuge sind Eigentum einer kirchlichen Körperschaft. Sie werden Mitarbeitern durch das Leitungsorgan der Körperschaft zum Dienstgebrauch zugewiesen. Die Befugnis der Zuweisung kann einem Amtsträger der Körperschaft übertragen werden, soweit die Kraftfahrzeuge für einzelne Dienstfahrten zugewiesen werden sollen.

(2) Das kircheneigene Kraftfahrzeug darf unbeschadet der Vorschrift des § 18 nur dienstlich genutzt werden.

(3) Für kircheneigene Kraftfahrzeuge gelten die Vorschriften über das Fahrtenbuch (§ 14) mit der Maßgabe, daß das Fahrtenbuch nach jeder Fahrt vom Fahrzeugführer zu unterschreiben ist.

§ 5

(1) Der Erwerb eines kircheneigenen Kraftfahrzeuges bedarf der vorherigen Zustimmung des Landeskirchenamtes; wird es von einer Kirchengemeinde, einem Gesamt- oder Gemeindeverband erworben, hat auch der Kreissynodalvorstand zuzustimmen.

(2) Die Zustimmung des Landeskirchenamtes wird erteilt, wenn die Dienstaufgaben nicht durch ein anerkanntes privateigenes Kraftfahrzeug oder andere Verkehrsmittel erledigt werden können und die Finanzierung der Erwerbs- und Betriebskosten gesichert ist.

(3) Das erworbene kircheneigene Kraftfahrzeug ist dem Landeskirchenamt durch Anzeige gemäß Anlage 4 zu melden; gleichzeitig ist seine Versicherung gemäß § 7 Abs. 2 b) nachzuweisen.

Anerkannte privateigene Kraftfahrzeuge

§ 6

(1) Anerkannte privateigene Kraftfahrzeuge stehen im uneingeschränkten Eigentum kirchlicher Mitarbeiter; für diese Kraftfahrzeuge hat das Lan-

deskirchenamt gemäß § 8 auf Antrag anerkannt, daß sie überwiegend für den dienstlichen Gebrauch benutzt werden.

(2) Bei Pfarrern und Predigern der Kirchengemeinden wird überwiegend dienstlicher Gebrauch angenommen, wenn diese Mitarbeiter auf Grund der ihnen durch die Dienstanweisung übertragenen Aufgaben nachweisen, daß sie im Rechnungsjahr wenigstens 3 000 km als Jahreswegstrecke zurücklegen. Als Jahreswegstrecke ist die Summe der regelmäßigen Fahrten zum Gottesdienst, Konfirmanden- und Katechumenenunterricht, zu anderen Amtshandlungen sowie zu den wiederkehrenden Wochenveranstaltungen anzusehen; zur Jahreswegstrecke gehören ferner die für Besuche der Gemeindeglieder — auch in Krankenhäusern und Altersheimen — durchschnittlich zurückzulegenden Wegstrecken.

(3) Für die übrigen kirchlichen Mitarbeiter wird ebenfalls überwiegend dienstlicher Gebrauch eines Kraftfahrzeuges angenommen, wenn es auf Grund der Dienstanweisung erforderlich ist, daß mindestens 3 000 km Jahreswegstrecke damit für Dienstfahrten zurückgelegt werden müssen.

(4) Müssen kirchliche Mitarbeiter auf Grund ihrer Dienstanweisung mit einem Kraftfahrzeug in der Regel mehr als 10 000 km Jahreswegstrecke als Dienstfahrten zurücklegen, ist das im Antrag gemäß § 7 im einzelnen anhand der dienstlichen Obliegenheiten des Mitarbeiters nachzuweisen.

§ 7

(1) Der Antrag muß die Begründung des überwiegend dienstlichen Gebrauchs des Kraftfahrzeuges gemäß § 6 enthalten, ferner die dem Fahrzeugbrief entsprechende Bezeichnung.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

a) Die Versicherung des Mitarbeiters gemäß Anlage 4, daß das Kraftfahrzeug sein uneingeschränktes Eigentum ist und

b) die Nachweise, daß eine

Haftpflichtversicherung als Pauschalversicherung für Personen-, Sach- und Vermögensschäden mit einer Deckungssumme von 1 Million DM und eine

Kaskoversicherung mit einer Selbstbeteiligung von höchstens 300,— DM abgeschlossen ist.

(3) Eine Kaskoversicherung mit einer Selbstbeteiligung von höchstens 300,— DM braucht nicht nachgewiesen zu werden, wenn ein Darlehen für den Erwerb des Kraftfahrzeugs (§ 20) nicht in Anspruch genommen ist.

(4) Der Haftpflichtversicherungsvertrag muß folgende Bestimmung enthalten:

Die gegen die Evangelische Kirche von Westfalen, ihre Kirchenkreise, Kirchengemeinden, Gesamt- und Gemeindeverbände als Körperschaften des öffentlichen Rechts aus Schadensfällen ihrer kirchlichen Mitarbeiter gemäß § 839 BGB, Art. 34 GG erhobenen Schadensersatzansprüche gelten im Rahmen der Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrzeugversicherung (AKB) und der vereinbarten Deckungssumme als mitgedeckt.

§ 8

(1) Das Landeskirchenamt entscheidet über den Antrag, wenn das Leitungsorgan der kirchlichen Körperschaft den Antrag des Mitarbeiters sachlich geprüft hat. Steht der Mitarbeiter im Dienst einer Kirchengemeinde, eines Gesamt- oder Gemeindeverbandes, bedarf der Antrag der Zustimmung des Kreissynodalvorstandes.

(2) Die Anerkennung wird auf Zeit erteilt, längstens für die Dauer von 6 Jahren. Die Anerkennung erlischt außer durch Zeitablauf, wenn der Mitarbeiter sein Kraftfahrzeug veräußert, nicht mehr benutzt oder wenn er sein Amt oder seine Stelle aufgibt, verliert oder einzelne Dienstgeschäfte nicht mehr wahrnimmt.

(3) Ist die Anerkennung erloschen, ist dem Landeskirchenamt unverzüglich Anzeige zu machen.

(4) Die Anerkennung kann erneut beantragt werden.

Nicht anerkannte privateigene Kraftfahrzeuge

§ 9

Nicht anerkannte privateigene Kraftfahrzeuge stehen im uneingeschränkten Eigentum kirchlicher Mitarbeiter und werden von ihnen gelegentlich für Dienstfahrten benutzt.

§ 10

(1) Ein Mitarbeiter darf sein nicht anerkanntes privateigenes Kraftfahrzeug zur gelegentlichen Erledigung eines Dienstgeschäfts benutzen, wenn zuvor das Leitungsorgan der kirchlichen Körperschaft durch Beschluß zugestimmt hat. Die Zustimmung kann regelmäßig wiederkehrende Dienstfahrten umfassen.

(2) Die Zustimmung soll vom Leitungsorgan erteilt werden, wenn die Benutzung des Kraftfahrzeugs gemäß § 2 gerechtfertigt ist.

(3) Die Zustimmung darf nicht erteilt werden, wenn im Haftpflichtversicherungsvertrag des Mitarbeiters die Bestimmung gemäß § 7 Abs. 4 nicht enthalten ist.

Mietkraftfahrzeuge

§ 11

Mietkraftfahrzeuge können mit Zustimmung des Leitungsorgans kirchlicher Körperschaften von Mitarbeitern gelegentlich für Dienstfahrten benutzt werden.

Fahrtkostenerstattung

§ 12

(1) Für ein anerkanntes privateigenes Kraftfahrzeug ist eine Fahrtkostenerstattung nach den Bestimmungen des § 13 zu entrichten.

(2) Die Mitarbeiter können Vorschüsse auf solche Fahrtkostenerstattungsansprüche erhalten, die mit Sicherheit entstehen.

(3) Ist die Anerkennung erloschen, hat der Mitarbeiter die dienstlich gefahrene Strecke dem Leitungsorgan der kirchlichen Körperschaft nachzuweisen; sodann sind die Fahrtkosten zu erstatten und etwaige Vorschüsse zu verrechnen.

§ 13

(1) Die Kilometervergütung für anerkannte private Kraftfahrzeuge beträgt bei einer dienstlichen Fahrleistung in einem Rechnungsjahr bis zu 6 000 km für Kraftfahrzeuge mit einem Hubraum

bis 350 cm³ 0,18 DM, für jeden weiteren km 0,12 DM;

über 350 bis 600 cm³ 0,25 DM, für jeden weiteren km 0,16 DM;

über 600 cm³ 0,32 DM, für jeden weiteren km 0,24 DM.

(2) Ist zugleich mit der Anerkennung des Kraftfahrzeuges gemäß § 8 festgestellt, daß mit dem Kraftfahrzeug in der Regel mehr als 10 000 km Dienstfahrten zurückgelegt werden müssen, beträgt die Kilometervergütung in einem Rechnungsjahr für die Fahrleistung bis zu 10 000 km für das Kraftfahrzeug mit einem Hubraum

bis 350 cm³ 0,18 DM, für jeden weiteren km 0,12 DM;

über 350 bis 600 cm³ 0,25 DM, für jeden weiteren km 0,15 DM;

über 600 cm³ 0,32 DM, für jeden weiteren km 0,22 DM.

(3) War für eine Dienstfahrt auf Grund der allgemeinen Bestimmungen der §§ 1 und 2 ein öffentliches Verkehrsmittel zu benutzen und ist gleichwohl die Fahrt mit einem Kraftfahrzeug ausgeführt, so tritt an die Stelle der Kilometervergütung der Betrag, der den Aufwendungen für die Benutzung des öffentlichen Verkehrsmittels entspricht.

(4) Fahrten am Ort des Dienstsitzes des Mitarbeiters sind keine Dienstfahrten, wenn für Hin- und Rückfahrt nicht mehr als 3 km zurückgelegt wurden.

§ 14

(1) Der Nachweis der Dienstfahrten kann nur durch ein lückenlos geführtes Fahrtenbuch gemäß Anlage 1 erbracht werden.

(2) Das Fahrtenbuch muß alle Fahrtstrecken und den Zweck der Fahrt so bezeichnen, daß eine sachliche und rechnerische Prüfung möglich ist; bei Privatfahrten ist lediglich die Fahrtstrecke zu bezeichnen. Das Fahrtenbuch ist mit Tinte oder Kugelschreiber auszufüllen. Radierungen dürfen nicht vorgenommen werden.

(3) Das Leitungsorgan, der Superintendent oder das Landeskirchenamt können jederzeit verlangen, daß der Mitarbeiter das Fahrtenbuch unterschrieben und mit Angabe des Datums zur Prüfung vorlegt.

(4) Ist das Fahrtenbuch abgeschlossen, ist es dem Leitungsorgan zu übergeben. Das Buch ist sodann 10 Jahre aufzubewahren.

§ 15

(1) Für jeden mit einem nicht anerkannten privateigenen Kraftfahrzeug im Dienst zurückgelegten Kilometer sind für Kraftfahrzeuge mit einem Hubraum

bis 350 cm³ 0,18 DM, jedoch höchstens 550,— DM;

über 350 bis 600 cm³ 0,21 DM, jedoch höchstens 600,— DM;

über 600 cm³ 0,25 DM, jedoch höchstens 1 000,— DM

jährlich für alle in diesem Zeitraum zurückgelegten Strecken als Entschädigung zu gewähren.

(2) Mit der Erstattung der Kilometervergütung sind alle dem Mitarbeiter durch den dienstlichen Gebrauch des Kraftfahrzeugs entstandenen oder entstehenden Kosten abgegolten.

(3) Jede Dienstfahrt ist entsprechend den Vorschriften des § 14 nachzuweisen.

§ 16

(1) Werden Mitarbeitern Unterstellräume für Kraftfahrzeuge zur Verfügung gestellt, ist dafür der ortsübliche Mietzins zu entrichten.

(2) Absatz 1 ist nicht anzuwenden, wenn ein Mitarbeiter Anspruch auf eine Dienstwohnung hat; in diesem Fall erhöht sich der steuerliche Mietwert der Dienstwohnung um den Wert des Unterstellraumes.

§ 17

Die Landeskirche, Kirchenkreise, Gesamt- oder Gemeindeverbände treffen für die haushaltsmäßige Sicherung und Durchführung der Vorschriften der §§ 12—15 besondere Anordnungen. Durch diese Anordnungen können auch die Haushaltsansätze für die Fahrtkostenerstattung bindend festgelegt werden.

Private Benutzung kircheneigener Kraftfahrzeuge

§ 18

(1) Wird ein kircheneigenes Kraftfahrzeug mit Genehmigung des Leitungsorgans für private Fahrten eines Mitarbeiters benutzt, so ist für jeden Kilometer eine Entschädigung gemäß § 15 — die Höchstbegrenzung ausgenommen — zu zahlen. Damit sind alle Betriebskosten abgegolten.

(2) Außer der Kilometerentschädigung hat der Mitarbeiter Reisekosten für den Kraftfahrzeugführer sowie Transportkosten und Parkgebühren oder Garagenmiete zu erstatten.

Unfall

§ 19

Ist ein kircheneigenes oder anerkanntes privateigenes Kraftfahrzeug an einem Unfall beteiligt, hat der Mitarbeiter sich entsprechend dem Merkblatt (Anlage 2) zu verhalten. Das Merkblatt muß Bestandteil jedes Fahrtenbuches sein. Der Unfall ist dem Leitungsorgan der kirchlichen Körperschaft und dem Landeskirchenamt unverzüglich zu melden (Anlage 3).

Darlehn für den Erwerb von Kraftfahrzeugen

§ 20

(1) Erwirbt ein Mitarbeiter ein Kraftfahrzeug zum überwiegend dienstlichen Gebrauch — anerkannt privateigenes Kraftfahrzeug —, kann ihm ein Darlehn gewährt werden. Vor Ablauf von

6 Jahren kann ein neues Darlehn grundsätzlich nicht gewährt werden. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenamtes.

(2) Das Darlehn darf weder den Kaufpreis noch den Betrag von 4 500,— DM übersteigen.

(3) Das Darlehn ist innerhalb einer Frist von 4 Jahren in gleichen monatlichen Raten zu tilgen. Es ist mit 4 % zu verzinsen oder sogleich zurückzahlen, wenn die Anerkennung gemäß § 8 erloschen ist.

(4) Das Darlehn darf nur gewährt werden, wenn der Mitarbeiter und — ist er verheiratet — seine Ehefrau die als Anlage 5 beigefügte Schuldurkunde unterzeichnen.

Genehmigung von Dienstreisen

§ 21

Die Vorschriften über die Genehmigung von Dienstreisen der Mitarbeiter werden durch diese Richtlinien nicht berührt.

Schlußbestimmungen

§ 22*)

gestrichen

*) Die Vorschrift betraf das Inkrafttreten der Verordnung in der Fassung vom 18. August 1966. Die vorstehende Neubekanntmachung gilt ab 1. Januar 1977. Die von 1967 bis zu diesem Zeitpunkt eingetretenen Änderungen ergeben sich aus der vorangestellten Bekanntmachung.

Anlage 1

Fahrtenbuch

für das kircheneigene / anerkannt privateigene Kraftfahrzeug

des / der

Marke: Pol. Kennzeichen:

Motor-Nr.: Fahrgestell-Nr.:

Jahr 19...		Ab-fahrt Zeit	Reiseweg	Rück-kunft Zeit	Insassen Zweck der Fahrt	Stand des Kilometer-zählers		Im ganzen gefahren km	Bemerkungen
Monat	Tag					Ab-fahrt	Rück-kehr		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10

Anlage 2

Merkblatt über Verhalten bei Unfällen

Bei Unfällen mit kircheneigenen und mit anerkannt privateigenen Kraftfahrzeugen gelten folgende Grundsätze:

1. Sofortige Sorge für Verletzte. Verletzte nach Möglichkeit anderen Personen übergeben zur Überführung zu einem Arzt oder in ein Krankenhaus. Art der Verletzung und Personalien der Verletzten feststellen.
2. Abwendung weiterer Unfälle durch Sicherung der Unfallstelle (Warnsignale, Absperrung usw.).
3. Benachrichtigung der Polizei.
4. Feststellung des etwa beteiligten Fahrzeuges, seines Eigentümers und Führers.
5. Feststellung der Anschriften von Zeugen.
6. Anfertigung einer Skizze der Unfallstelle unter Angabe der Maße, der Brems-, Schleuder- und Fahrspuren sowie der Lage der Fahrzeuge nach dem Unfall.
7. Feststellung des genauen Zeitpunktes des Unfalls, der Witterung (Regen, Nebel, Schnee usw.), der Straßenbeschaffenheit und der Fahrgeschwindigkeit.
8. Feststellung über Umfang der Beschädigung von Fahrzeugen.
9. Der Kraftfahrzeugführer hat seiner Körperschaft, Einrichtung oder Dienststelle sofort nach Rückkehr eine schriftliche Unfallmeldung nach dem Muster der Anlage vorzulegen.
10. Keine Erklärung zur Schuldfrage abgeben!

....., den 19.....

....., den 19.....

Unfallmeldung

Fabrikat und Typ des Kraftfahrzeugs:

Polizeiliches Kennzeichen:

1. Zeichnung (Angabe der Maße, der Brems-, Schleuder- und Fahrspuren sowie der Lage der Fahrzeuge nach dem Unfall; nach Möglichkeit Lichtbild)
2. Zeitpunkt (Tag und Stunde):
3. Unfallstelle:
4. Hergang des Unfalls:
-
5. Witterung im Zeitpunkt des Unfalls (Regen, Nebel, Schnee usw.):
6. Straßenbeschaffenheit:
7. Fahrgeschwindigkeit:
8. Zeugen:
9. Personen- und Sachschaden:
 - a) beim eigenen Fahrzeug
 - b) sonst

.....
Unterschrift**Anzeige****über den Erwerb eines kircheneigenen / anerkannt privateigenen Kraftfahrzeugs**

1. uneingeschränkter Eigentümer (Kraftfahrzeughalter):

.....
bei anerkannt privateigenen Kraftfahrzeugen:
Ich versichere, daß das Kraftfahrzeug nicht mit einem Eigentumsvorbehalt gemäß § 455 BGB belastet ist.

2. Fabrikat und Typ des Kraftfahrzeugs:
3. Baujahr:
4. Hubraum / PS:
5. Fahrgestell-Nr.:
6. Motor-Nr.:
7. Polizeiliches Kennzeichen:
8. Versichert bei:
Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von
- Kaskoversicherung mit einer Selbstbeteiligung von
9. Bemerkungen:

.....
(Unterschrift)**Änderung der Dienst- und Versorgungsbezüge ab 1. 2. 1976****Landeskirchenamt**

Az.: 29295 / 76 / B 9 — 01

Bielefeld, den 9. 9. 1976

Vom Bundestag ist das Fünfte Gesetz über die Erhöhung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern (Fünftes Bundesbesoldungserhöhungsgesetz) vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2197) verabschiedet und damit die Anhebung der Besoldung und Versorgung in Bund und Ländern mit Wirkung vom 1. Februar 1976 gesetzlich geregelt worden. Bis zum Erlaß dieses Gesetzes erfolgte die Zahlung der erhöhten Bezüge in gleicher Höhe wie sie das obige Gesetz vorsieht in Form von Abschlagszahlungen. Den entsprechenden Regelungen der Regierungen des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen hatte sich die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen mit Beschluß vom 20. Mai 1976 angeschlossen (vgl. LKA-Vfg. vom 20. 5. 1976 — 17322/76/B 9—01 — [KABl. 1976 S. 55]).

Da mit dem Fünften Bundesbesoldungserhöhungsgesetz auch die Dienst- und Versorgungsbezüge der nordrhein-westfälischen Landesbeamten festgesetzt worden sind, gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes nach § 1 Abs. 1 der Kirchenbeamten-Besoldungsordnung auch für die Kirchenbeamten und deren Hinterbliebene. Für die Pfarrer, Pastoren im Hilfsdienst und Prediger sowie deren Hinterbliebene sind die entsprechenden Änderungen durch die beiden Notverordnungen zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts dieser Mitarbeiter vom 6./19. Mai 1976 und 20. Mai 1976

(KABl. 1976 S. 37 und 47) kirchenrechtlich geregelt worden. Die Bezüge der Vikare wurden durch Beschluß der Kirchenleitung vom 20. 5. 1976 (KABl. 1976 S. 58) ebenfalls entsprechend erhöht.

Auf Grund von § 29 BAT-KF i. V. m. § 8 des Vergütungstarifvertrages Nr. 14 vom 17. Mai 1976 (KABl. 1976 S. 60) gilt für die Festsetzung des Ortszuschlages der Angestellten anstelle der Anlage 7 zum genannten Tarifvertrag nunmehr die in den Sätzen gleiche Ortszuschlagstabelle in Anlage 2 zum Fünften Bundesbesoldungserhöhungsgesetz. Diese Tabelle ist nunmehr auch maßgebend für die Festsetzung des Sozialzuschlages der Arbeiter (gem. § 41 Abs. 1 MTL II).

Das Fünfte Bundesbesoldungserhöhungsgesetz ist nachstehend auszugsweise als Anlage A abgedruckt. Dabei wird von einem nochmaligen Abdruck der mit der obigen Verfügung des Landeskirchenamtes veröffentlichten Tabellen über die Grundgehälter der Besoldungsordnung A und der Ortszuschläge sowie von einer Wiedergabe der versorgungsrechtlichen Bestimmungen abgesehen.

Mit § 104 des Gesetzes über die Versorgung der Beamten und Richter in Bund und Ländern (Beamtenversorgungsgesetz — BeamtVG) vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2485) ist das Gesetz zur Verbesserung der Haushaltsstruktur (Haushaltsstrukturgesetz — HStrukG) vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3091 / KABl. 1976 S. 51) geändert wor-

den. Damit werden die über vierzigjährigen Mitarbeiter, deren Ehe vor dem 1. Januar 1976 geschieden, aufgehoben oder für nichtig erklärt wurde, hinsichtlich der Beibehaltung der Ortszu-

schlagsstufe 2 den über vierzigjährigen ledigen Mitarbeitern gleichgestellt. In der Anlage B wird die obige Änderung als Auszug aus dem Beamtenversorgungsgesetz wiedergegeben.

Anlage A

**Fünftes Gesetz
über die Erhöhung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern
(Fünftes Bundesbesoldungserhöhungsgesetz)**

Vom 18. August 1976
(BGBl. I S. 2197)
— Auszug —

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

**Erhöhung von Dienst- und Versorgungsbezügen
in Bund und Ländern**

§ 1

Das Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung des Artikels I des Zweiten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern vom 23. Mai 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 1173), zuletzt geändert durch das Gesetz über die Personalstruktur des Bundesgrenzschutzes vom 3. Juni 1976 (Bundesgesetzbl. I S. 1357), wird wie folgt geändert:

1. ...
2. in § 62 Abs. 2 wird das Wort „dreiundsechzig“ ersetzt durch das Wort „sechsendsechzig“,
3. und 4. ...
5. an die Stelle der Grundgehaltssätze in der Anlage IV treten die Grundgehaltssätze in der Anlage 1 dieses Gesetzes,
6. an die Stelle der Sätze des Ortszuschlages in der Anlage V treten die Sätze in der Anlage 2 dieses Gesetzes,
7. und 8. ...
9. an die Stelle der Sätze des Anwärtergrundbetrages und des Anwärterverheiratetenzuschlages in der Anlage VIII treten die Sätze in der Anlage 5 dieses Gesetzes.

§§ 2 bis 4
...

Artikel II bis IV
...

Artikel V

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 1

Sonderbeträge für ledige Beamte ...

(1) Beamte ..., die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes der Stufe 1 des Ortszuschlages angehörten und sich zu diesem Zeitpunkt in Besoldungsgruppe

A 9, erste bis vierte Dienstaltersstufe, und in Besoldungsgruppe A 10, erste Dienstaltersstufe, befunden haben, erhalten einmalig folgenden Sonderbetrag:

- | | |
|------------------------------------|-----------|
| a) in Besoldungsgruppe A 9 | |
| erste und zweite Dienstaltersstufe | 58,50 DM, |
| dritte Dienstaltersstufe | 34,32 DM, |
| vierte Dienstaltersstufe | 5,46 DM, |
| b) in Besoldungsgruppe A 10 | |
| erste Dienstaltersstufe | 20,28 DM. |
| (2) ... | |

§ 2

...

§ 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Februar 1976 in Kraft ...

Anlage 5

**Anwärtergrundbetrag
Anwärterverheiratetenzuschlag
(Monatsbeträge)**

Eingangsamtsamt, in das der Anwärter nach Abschluß des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt	Grundbetrag vor Vollendung des 26. Lebensjahres DM	Grundbetrag nach Vollendung des 26. Lebensjahres DM	Verheiratetenzuschlag DM
...			
A 9 bis A 11	889	1 012	266
A 13	1 177	1 324	297
A 13 + Zulage	1 219	1 368	301
(Artikel II § 6 Abs. 4 I. BesVNG)			
...			

*) Die Anlagen 1 und 2 werden hier nicht abgedruckt. Sie stimmen in den Sätzen der Grundgehälter der Besoldungsordnung A und der Ortszuschläge mit den Übersichten im KABl. 1976 S. 56 und 57 überein.

Anlage B

Gesetz über die Versorgung der Beamten und Richter in Bund und Ländern (Beamtenversorgungsgesetz - BeamtVG)

Vom 24. August 1976

(BGBl. I S. 2485)

— Auszug —

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 104

Änderung des Haushaltsstrukturgesetzes

In Artikel 1 § 2 des Gesetzes zur Verbesserung der Haushaltsstruktur vom 18. Dezember 1975

(Bundesgesetzbl. I S. 3091) wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Für Beamte, Richter und Soldaten, die vor dem 1. Januar 1976 das vierzigste Lebensjahr vollendet haben und deren Ehe vor dem 1. Januar 1976 geschieden, aufgehoben oder für nichtig erklärt worden ist, findet § 40 Abs. 2 Nr. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes in der bisherigen Fassung weiter Anwendung.“

§ 109

Inkrafttreten

(1) ...

(2) ...

(3) § 104 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1976 in Kraft.

Beschäftigung von Schwerbehinderten

Landeskirchenamt

Az.: 26461 / 76 / A 7 — 09

Bielefeld, den 16. 9. 1976

Nach § 12 SchwbG bedarf die Kündigung des Arbeitsverhältnisses von Schwerbehinderten und ihnen Gleichgestellten durch den Arbeitgeber der vorherigen Zustimmung der Hauptfürsorgestelle (vgl. auch Ziffer 7 der LKA-Verfügung vom 16. 9. 1974 — KAbI. S. 172).

Die Zustimmung der Hauptfürsorgestelle ist gemäß § 17 Abs. 3 SchwbG jedoch nicht erforderlich, wenn der Schwerbehinderte ausdrücklich nur auf Probe eingestellt worden ist, es sei denn, daß das Arbeitsverhältnis über sechs Monate hinaus fortbesteht. Bei der Beendigung solcher Arbeitsverhältnisse kommt die besondere Anzeigepflicht des § 17 Abs. 3 Satz 2 SchwbG in Betracht, wonach der Arbeitgeber Einstellungen auf Probe und Beendigung derartiger Arbeitsverhältnisse der Hauptfürsorgestelle innerhalb von vier Tagen anzuzeigen hat.

Die Hauptfürsorgestelle beim Landschaftsverband Westfalen-Lippe hat mit Schreiben vom 29. 7. 1976 — 61 F — 10333/00/7 — an das Landeskirchenamt festgestellt, daß unter die Bestimmung von § 17 Abs. 3 SchwbG nicht nur befristete Probearbeitsverhältnisse fallen, die ausschließlich zur Erprobung des Mitarbeiters abgeschlossen werden, sondern daß von dieser Vorschrift auch solche Arbeitsverhältnisse erfaßt werden, die — wie zum Beispiel nach dem BAT und dem MTL II — auf unbestimmte Zeit eingegangen werden und in der Anfangsphase eine Probezeit enthalten. Dabei ist hinsichtlich der Anwendung des vereinfachten Verfahrens nach § 17 Abs. 3 SchwbG nur zu beachten, daß die Dauer der vereinbarten Probezeit einen Zeitraum von sechs Monaten nicht überschreiten darf. Nach der Vorschrift von § 17 Abs. 3 SchwbG ist die Anstellung eines zum Beispiel nach dem BAT beschäftigten, schwerbehinderten Mitarbeiters sowie die Beendigung des Arbeitsverhältnisses mit einem solchen Mitarbeiter während der Probezeit innerhalb von vier Tagen der Hauptfürsorgestelle zu melden;

die Zustimmung der Hauptfürsorgestelle zu der Kündigung braucht in diesem Falle nicht eingeholt zu werden.

Bei dieser Gelegenheit geben wir — unter Berücksichtigung der im Kirchlichen Amtsblatt 1975 S. 154 bereits genannten Werkstätten für Behinderte — nachstehend die Anschriften sämtlicher im Bereich unserer Landeskirche gelegenen Werkstätten für Behinderte, die inzwischen als solche anerkannt worden sind, bekannt, auch wenn die Arbeiten dieser Werkstätten (vgl. die jeweiligen Fertigungsbereiche) nicht von allen kirchlichen Dienststellen in Anspruch genommen werden. Wir bitten um Beachtung und weisen erneut darauf hin, daß die Werkstätten gemäß § 54 Abs. 1 SchwbG vorrangig bei Aufträgen zu berücksichtigen sind. Dabei können gemäß § 53 SchwbG 30 v. H. der Rechnungsbeträge von Lieferaufträgen auf die jeweils zu zahlende Ausgleichsabgabe angerechnet werden.

1. Werkstatt für Behinderte
Rheinbabenstraße 23
4350 Bottrop
Kartonagenarbeiten, Arbeiten für die Herstellung von Schlössern, Stanzen von Nummernschildern für den Bergbau, Verpackungen für Blumenbindereien
2. Werkstatt für Behinderte
Wilhelminenstraße 127
4650 Gelsenkirchen
Näherei, Metallarbeit, Kartonagenherstellung, Offsetdruck
3. Werkstatt für Behinderte
Baarstraße 169
5860 Iserlohn
Manuelle Fertigung im Metallbereich (Teilfertigung)

- | | |
|--|---|
| <p>4. Werkstatt „Martin-Luther-King“
Husemannplatz 15
4618 Kamen-Heeren
Montage, sortieren, verpacken, Näharbeiten, Lampen-, Kabelbaum-, Antennenanschlußkabelmontage, Plastikartikel</p> <p>5. Ledder Werkstätten
Dorfstraße 65
4542 Tecklenburg-Ledde
Holzdübelproduktion, Eisenwickelproduktion</p> <p>6. Werkstatt für Behinderte
Schachtstraße 104
4370 Marl
Textil, Metall und Kunststoff, Teilfertigung in allen Bereichen, Eigenfertigung im Metallbereich, Montage im Metall- und Kunststoffbereich</p> <p>7. Werkstatt für Behinderte
Mindener Straße 66
4950 Minden-Böhlhorst
Holz-, Metall- und Elektrobereich, Montagearbeiten</p> <p>8. Gemeinnützige Werkstätten
„Frohes Schaffen“
Am Beckhof 7
4800 Bielefeld 11
Teilefertigung (Bohren, Stanzen, Gewindschneiden, Entgraten, Drehen, Fräsen, Hobeln). Untergruppe Montage (manuell und maschinell). Fertigung von Aggregaten (z. B. Programmschaltwerke, einschließlich elektronischer Funktions- und Endkontrolle)</p> | <p>9. Werkstatt für Behinderte
Unterlippe 27
4355 Waltrop
Textil-, Elektro-, Kunststoff-Teilfertigung in allen Bereichen, Knüpfarbeiten, Fertigmontage im Elektrobereich</p> <p>10. Gemeinschafts-Werkstätten
der Anstalt Bethel
(Werkstatt für Behinderte)
Postfach 13 03 44
4800 Bielefeld 13
Industriearbeiten, Metall, Kunststoff, Elektro, Drechslerei, Holzverarbeitung, Buchbinderei, Papierverarbeitung, Offsetdruck, Massenversand, Handweberei, Briefmarkenstelle, Lager, Transport, Fertigwarenlager, Versand, Fuhrpark (Teilfertigung und Eigenfertigung)</p> <p>11. Werkstatt für Behinderte
Wittekindshof
4970 Bad Oeynhausen 9
Holzverarbeitung, Farbveredelung, Druck und Papier, Textilverarbeitung (Weberei, Teppichknüpferei, Näherei, Bügelei, Strickerei), Metallverarbeitung (Teilfertigung und Eigenfertigung)</p> <p>12. Stift Maria Hilf
Werkstatt für Behinderte
Tilbeck 2
4401 Havixbeck
Vervielfältigungsarbeiten, Montage von Kleinteilen, Wäscheklammern, Stricken von Strümpfen, Damenoberbekleidung</p> |
|--|---|

Änderung der Verwaltungsverordnung zur Ausführung der Beihilfenverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen — BVO —

Landeskirchenamt
Az.: 30866 / B 9 — 23

Bielefeld, den 20. 9. 1976

Nachstehend geben wir den Wortlaut der Änderung der Verwaltungsverordnung zur Ausführung der Beihilfenverordnung des Landes NW — BVO — vom 5. 8. 1976 — B 3100 — 0.7 — IV A 4 — (MBl. NW S. 1784) mit der Bitte um Kenntnisnahme und Beachtung bekannt.

Verwaltungsverordnung zur Ausführung der Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen

RdErl. d. Finanzministers v. 5. 8. 1976 — B 3100 — 0.7 — IV A 4

I.

Mein RdErl. v. 9. 4. 1965 (SMBl. NW. 203204) wird im Einvernehmen mit dem Innenminister wie folgt geändert:

1. In Nummer 4.3 Satz 2 werden die Worte „Buchstabe a bis e“ durch die Worte „Buchstabe a bis d“ ersetzt.
2. Hinter Nummer 4.4 wird folgende Nummer 4.5 angefügt:

4.5 Ein nicht selbst beihilfeberechtigtes Kind gilt auch dann als im Ortszuschlag berücksichtigungsfähig, wenn es wegen der Konkurrenzregelung des § 40 Abs. 6 BBesG nicht im Ortszuschlag erfaßt ist.

3. Die Nummern 5 und 5.1 erhalten folgende Fassung:
 - 5 Zu § 3 Abs. 1 und 2
 - 5.1 Die Richtlinien des Bundesausschusses der Ärzte und Krankenkassen über die Früherkennung von Krankheiten bei Kindern sind im Bundesarbeitsblatt 1971 S. 509, die Richtlinien über die Früherkennung von Krebserkrankungen im Bundesarbeitsblatt 1975 S. 316 veröffentlicht.
4. Die bisherigen Nummern 5.1 und 5.2 werden Nummern 5.2 und 5.3.
5. Nummer 7.1 Satz 3 wird gestrichen.
6. In Nummer 11.1 wird folgender Satz angefügt:
Darüber hinausgehende Kosten können berücksichtigt werden, falls nach fachärztlichem Gutachten die Beschaffung eines bestimmten, genau bezeichneten Gerätes notwendig ist.
7. Nummer 12 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 4 werden in dem Klammerzitat die Worte „§ 173 Abs. 3 und 4 LBG“ durch die Worte „§ 173 Abs. 3 LBG“ ersetzt.
 - b) Satz 5 erhält folgende Fassung:
Zu den Dienst- und Versorgungsbezügen rechnet nicht die jährliche Sonderzuwendung.
8. In Nummer 17.2 Satz 1 und 2 werden die Worte „§ 8 Abs. 2 BVO“ jeweils durch die Worte „§ 8 Abs. 1 BVO“ ersetzt.
9. In Nummer 20.5 werden die Worte „Abano Terme und Montegrotto“ durch die Worte „Abano Terme, Montegrotto und Galzignano“ ersetzt.
10. Hinter Nummer 24 wird folgende Nummer 24 a eingefügt:
24 a Zu § 13 Abs. 7
Ein Abschlag darf auch dann gewährt werden, wenn eine dem Grunde nach zustehende Beihilfe nicht festgesetzt werden kann, weil zunächst die Klärung eines etwaigen Schadensersatzanspruches abgewartet werden muß; bei der Bemessung des Abschlages kann ein möglicher Ersatzanspruch außer Betracht bleiben. Der Abschlag ist unverzüglich abzuwickeln, sobald der Ersatzanspruch geklärt ist.

II.

Die Anlage 1 zur Verwaltungsverordnung wird durch die diesem Erlaß beigefügten Formblätter ersetzt*).

III.

Die Anlage 3 zur Verwaltungsverordnung (Heilbäderverzeichnis) wird wie folgt geändert:

1. Abschnitt I Mineral- und Moorbadekuren:
 - a) bei dem Ort „Aachen“ entfällt der Zusatz „Heilquellenkurbetrieb“;
 - b) die Orte „Belecke, Hamm, Holthausen, Minden, Niederbreisig, Raffelberg, Ravensberg“ und „Wanne-Eickel“ sind mit allen Angaben zu streichen;
 - c) vor „Bocklet“ ist einzufügen:

Bevensen	Uelzen	Nd	15
----------	--------	----	----
 - d) vor „Brückenau“ ist einzufügen:

Breisig	Ahrweiler	RP	61
---------	-----------	----	----
 - e) bei den Orten „Holzhausen, Hopfenberg“ und „Oeynhausens“ sind die Angaben über die Kreiszugehörigkeit zu ersetzen durch die Worte „Minden-Lübbecke“;
 - f) vor „Liebenzell“ ist einzufügen:

Lahnstein	Rhein-Lahn-Kreis	RP	260	(Heilquellenkurbetrieb)
-----------	------------------	----	-----	-------------------------
 - g) bei den Orten „Meinberg“ und „Salzuflen“ sind die Angaben über die Kreiszugehörigkeit zu ersetzen durch das Wort „Lippe“;
 - h) vor „Vilbel“ ist einzufügen:

Urach, Stadtteil Urach	Reutlingen	BW	464
------------------------	------------	----	-----
 - i) bei den Orten „Waldliesborn“ und „Westernkotten“ sind die Angaben über die Kreiszugehörigkeit zu ersetzen durch das Wort „Soest“.
2. Abschnitt III Klimaheilkuren:
 - a) die Orte „Kluterthöhle“ und „Schieder“ sind mit allen Angaben zu streichen;
 - b) bei dem Ort „Oberstauen“ erhält die Eintragung des Ortsnamens folgende Fassung:
„Oberstauen, ausgenommen die Gemeindeteile Aach i. Allgäu, Häuse, Hagspiel, Hütten, Krebs, Nägeleshalde“;
 - c) bei dem Ort „St. Andreasberg“ ist die Höhenangabe zu ersetzen durch „600—730“;

*) Die Anlage 1 ist hier nicht abgedruckt. Die neuen Formblätter können von den einschlägigen Vordruckverlagen bezogen werden.

d) vor „Schömberg“ ist einzufügen:

Schluchsee Breisgau-Hochschwarzwald BW 930—1300

e) vor „Tegernsee“ ist einzufügen:

Schönwald Schwarzwald-Baar-Kreis BW 950—1150

f) bei dem Ort „Winterberg“ ist die Angabe über die Kreiszugehörigkeit zu ersetzen durch das Wort „Hochsauerlandkreis“.

3. Abschnitt IV Kneippheilkuren:

a) bei den Orten „Berleburg“ und „Laasphe“ sind die Angaben über die Kreiszugehörigkeit zu ersetzen durch das Wort „Siegen“;

b) bei den Orten „Fredeburg“ und „Olsberg“ sind die Angaben über die Kreiszugehörigkeit zu ersetzen durch das Wort „Hochsauerlandkreis“;

c) bei dem Ort „Hiddesen“ ist die Angabe über die Kreiszugehörigkeit zu ersetzen durch das Wort „Lippe“;

d) vor „Oberstaufen“ ist einzufügen:

Neukirchen Schwalm-Eder-Kreis He 252—500

e) bei dem Ort „Oberstaufen“ erhält die Eintragung des Ortsnamens folgende Fassung:

„Oberstaufen, ausgenommen die Gemeindeteile Aach i. Allgäu, Häuse, Hagspiel, Hütten, Nägeleshalde“;

f) vor „Schönmünzach-Schwarzenberg“ ist einzufügen:

Schieder Lippe NW 245

g) der Ort „Wolbeck“ ist mit allen Angaben zu streichen;

h) vor „Ziegenhagen“ ist einzufügen:

Wünneberg Paderborn NW 350

Anderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Verwaltungsdienst in der Evangelischen Kirche von Westfalen (APro)

Vom 9. September 1976

Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen hat am 9. September 1976 eine Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Verwaltungsdienst in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 16. April 1970 beschlossen.

§ 1 Absatz 2 erhält hiernach folgende Fassung:

„Als Verwaltungslehrling kann eingestellt werden, wer mindestens das Abschlußzeugnis einer Hauptschule oder eine gleichwertige Schulbildung hat. Die Ausbildung dauert drei Jahre, bei Auszubildenden mit dem Abschlußzeugnis einer Realschule oder einer gleichwertigen Schulbildung kann die Ausbildung bei überdurchschnittlichen Leistungen auf 30 Monate verkürzt werden. Die Ausbildung wird mit der Lehrabschlußprüfung abgeschlossen.“

**Die Leitung
der Evangelischen Kirche von Westfalen**

(L. S.) Schmitz Dr. Martens

Az.: A 7 — 20

Ferienordnung für das Schuljahr 1977/78

Landeskirchenamt
Az.: 32361 / C 9 — 06

Bielefeld, den 4. 10. 1976

Der Kultusminister des Landes NW hat am 16. Juli 1976 nachstehenden Runderlaß — Az.: II C 4. 36—70/0 Nr. 1753/76 — veröffentlicht:

Die Ferien für das Schuljahr 1977/78 werden für allgemeinbildende und berufsbildende Schulen folgendermaßen festgelegt:

Ferien	Erster Ferientag	Letzter Ferientag
Sommer	Donnerstag 7. Juli 1977	Samstag 20. August 1977
Herbst	Samstag 15. Oktober 1977	Samstag 22. Oktober 1977
Weihnachten	Freitag 23. Dezember 1977	Samstag 7. Januar 1978
Ostern	Samstag 11. März 1978	Samstag 1. April 1978

Auf die Einrichtung von Pfingstferien wird verzichtet. Damit wird erreicht, daß nicht ein Samstag letzter Schultag vor den Herbst- und Osterferien ist.

Die Sommerferien des Jahres 1978 werden voraussichtlich vom 29. Juni 1978 (erster Ferientag) bis zum 12. August 1978 (letzter Ferientag) dauern.

Die Sommerferien der landwirtschaftlichen Fachschulen können im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde den besonderen Bedürfnissen der Landwirtschaft angepaßt werden.

Jahrestagung der Westfälischen Missionskonferenz

Landeskirchenamt Bielefeld, den 8. 10. 1976
Az.: C 22 — 04

Sonnabend, den 6. 11. 1976

JAHRESTAGUNG der Westf. Missionskonferenz verbunden mit einem **MISSIONS-STUDIEN TAG** des Kirchenkreises Bochum für Pfarrer, Religionslehrer, Mitarbeiter und Gemeindeglieder.

Ort: „Haus der Kirche“, Bochum, Querenburger Straße 47

- 9.30 Biblische Einleitung: Superintendent Werbeck, Bochum
- 10.00 Eröffnung durch den Vorsitzenden, Pfarrer Jung, Dortmund
- 10.15 Grundsatzreferat:
„Der Begriff ‚Freiheit‘ in biblischer und ökumenischer Sicht“
Referent: Prof. D. Dr. Carl-Heinz Ratschow, Universität Marburg
- 11.30 Aussprache
- 12.30 Gemeinsames Mittagessen (Haus der Kirche)
- 13.45 Stehkafee
- 14.00 Beginn der Nachmittagsreferate:
„Was heißt ‚Freiheit‘ heute ...
a) ... für die werdende Kirche in Irian-Jaya (Neuguinea)?“
b) ... für die bedrängte Kirche in Namibia (Südwestafrika)?“
Referenten:
a) Pfarrer Dr. Siegfried Zöllner, Schwelm (fr. Irian)
b) Prof. Dr. Theo Sundermeier, Bochum (fr. Namibia)
Von uns erwartete Gäste aus den Kirchen von Irian-Jaya, Tanzania und evtl. Namibia wirken mit.
- 15.40 Aussprache, bzw. Referentenbefragung in Gruppen
- 16.30 Zusammenfassung im Plenum, Schlußwort
- 17.00 Ende der Tagung
- 17.30 Sitzung des Gesamtvorstandes der Missionskonferenz

Sonntag, den 7. 11. 1976

TAG DER GEMEINDEN

- Vorm. **Missionsgottesdienste**, z. T. mit Nachgespräch in den Gemeinden
- Nachm. **„WIR SIND ZUR FREIHEIT BERUFEN“**
Gemeinde-Missionsversammlungen mit Kaffeetrinken

- 15.30 **Bochum-Innenstadt**, Vereinshaus Mühlenstraße 25
Referent: P. Schekatz-VEM, Wuppertal (fr. Nias)
Einleitung: Pfr. Jung, Dortmund
- 15.00 **Hamme**, Gemeindehaus Amtsstraße 4
Referent: Pfr. Eichholz-VEM, Dortmund (fr. Namibia)
Einleitung: Pfr. Kleinert, Dortmund
- 15.00 **Langendreer**, Gemeindehaus Alte Bahnhofstraße 28/30
Referent: Pfr. Dr. Zöllner, Schwelm (fr. Irian-Jaya)
Einleitung: Pfr. Matzat-VEM, Hamm
- 15.30 **Querenburg**, Thomaszentrum, Girondelle 82
Referent: Pfr. Jasper-VEM, Wuppertal (fr. Tanzania)
- 15.30 **Weitmar**, Matthäushaus, Blumenfeldstr. 4
Referent: Prof. Dr. Sundermeier und Frau, Bochum (fr. Namibia)
Einleitung: Landeskirchenrat Dr. Freese, Bielefeld
Die anwesenden Gäste aus den Kirchen der Dritten Welt wirken mit.

Die Nachbargemeinden werden gebeten, sich an diesen regionalen Missions-Veranstaltungen zahlreich zu beteiligen!

Der Friedhof als Stätte der Verkündigung

Landeskirchenamt Bielefeld, den 27. 9. 1976
Az.: 31995 / A 9 — 21

Tagung in der Evangelischen Akademie „Haus Ortlohn“ in Iserlohn vom 29. November bis 1. Dezember 1976.

Der Mensch auf dem Friedhof

Vorläufiges Programm

Montag, 29. 11. 1976

- Vorm. **Grundsatzreferat: „Der Mensch auf dem Friedhof“**
Dr. Boehlke, Kassel
Einführungsreferate für die Gruppenarbeit am Nachmittag

Nachm. Gruppenarbeit:

- 1. Arbeitsgruppe
Pfarrer und Bestatter
Pfr. Seidenstücker, Netphen
Bestatter Peter, Berlin
- 2. Arbeitsgruppe
Der Angehörige auf dem Friedhof
Pfr. i. R. Dr. Rietschel, Bad Salzflern
Städt. Oberamtsrat Röhls, Bielefeld
- 3. Arbeitsgruppe
Der Arbeiter auf dem Friedhof
Gartenbaumeister Herz, Gelsenkirchen
DGB-Kreisvorsitzender Schmitt, Bielefeld

4. Arbeitsgruppe

Der Gewerbetreibende auf dem Friedhof
Steinmetzmeister Schmitz, Gütersloh
Studiendirektor a. D. Bohla,
Bad Oeynhausen

Abends **Lichtbildervortrag: „Totenbestattung
verschiedener Kulturen und Zeiten“**
Dr. Boehlke, Kassel

Dienstag, 30. 11. 1976

Vorm. **Berichte aus den Arbeitsgruppen**
Diskussion im Plenum

Nachm. **Referat: „Tod — Gericht — Hoffnung“**
Dozent Beckmann,
Kath. Akademie Mühlheim

Abends **Referat: „Arbeitsschutz auf dem Friedhof“**
Herr Gebehenne, Gartenbau-Berufsgenos-
senschaft Kassel

Mittwoch, 1. 12. 1976

Vorm. **Referat: „Stellenwert des Friedhofs
im Städtebau“**
Prof. Dr. Gassner, Universität Bonn
Zusammenfassung, Schlußdiskussion

Ende der Tagung mit dem Mittagessen

Das endgültige Programm sowie Anmeldeunter-
lagen sind bei der Evangelischen Akademie „Haus
Ortlohn“, Baarstraße 59/61, 5860 Iserlohn, Telefon
(0 23 71) 39 06 und 39 07, erhältlich.

Wie weisen die Kirchengemeinden, die Träger
evangelischer Friedhöfe sind, empfehlend auf diese
Tagung hin.

Es bestehen keine Bedenken, die Teilnahmekosten
auf die Friedhofskasse zu übernehmen.

Urkunde über die Errichtung der Evangelischen Anstaltskirchengemeinde Salem-Köslin in Minden

Nach Anhörung der Beteiligten wird folgendes
festgesetzt:

§ 1

Die Gemeindeglieder der Evangelisch-Lutheri-
schen St. Martini-Kirchengemeinde Minden, die in
dem in § 2 näher bezeichneten Gebiet ihren Wohn-
sitz haben, werden aus dieser Kirchengemeinde
ausgliedert und bilden die Evangelische Anstalts-
kirchengemeinde Salem-Köslin in Minden.

Die neue Kirchengemeinde gehört zum Kirchen-
kreis Minden.

§ 2

Das Gebiet der Evangelischen Anstaltskirchen-
gemeinde Salem-Köslin in Minden umfaßt auf
Flur 29 der Gemarkung Minden folgende Parzellen:
247, 248, 251, 253, 287, 309, 288, 532, 536, 605, 638,
639, 650, 651, 759, 806, 807, 911, 967, 1069, 1070.

§ 3

In der Anstaltskirchengemeinde wird eine Pfarr-
stelle errichtet.

§ 4

Die Urkunde tritt am 1. Juli 1976 in Kraft.

Bielefeld, den 24. Juni 1976

Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

(L. S.) D. Th i m m e
Az.: 20256 / Minden-Salem-Köslin 1

Urkunde

Die durch Urkunde vom 24. Juni 1976 — 20256/
Minden-Salem-Köslin I — von dem Landeskirchen-
amt der Ev. Kirche von Westfalen errichtete Ev.
Anstaltskirchengemeinde Salem-Köslin in Minden,
Kirchenkreis Minden, wird für den staatlichen Be-
reich anerkannt.

Detmold, den 30. August 1976

Der Regierungspräsident

Im Auftrag
Unterschrift

Az.: 44.6 — 8011 (07)

Umpfarrungsurkunde

Nach Anhörung der Beteiligten wird folgendes
festgesetzt:

§ 1

Die Gemeindeglieder der Evangelisch-Lutheri-
schen Kirchengemeinde Windheim im Bereich der
Ortschaft Hävern werden in die Evangelisch-Lu-
therische Kirchengemeinde Ovenstädt umpfarrt.

§ 2

Die Grenze zwischen beiden Kirchengemeinden
wird fortan durch den Verlauf der Weser gebildet.

§ 3

Eine Vermögensauseinandersetzung findet nicht
statt.

§ 4

Die Urkunde tritt am 1. August 1976 in Kraft.

Bielefeld, den 13. August 1976

Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

In Vertretung

(L. S.) Dr. Danielsmeyer
Az.: 19033 / A 5 — 05 / Windheim-Ovenstädt

Urkunde

Die durch Urkunde vom 13. August 1976 —
19033/A 5 — 05 — Windheim-Ovenstädt — von dem
Landeskirchenamt der Ev. Kirche von Westfalen
vollzogene Umpfarrung zwischen der Kirchen-
gemeinde Windheim und der Kirchengemeinde

Ovenstädt, beide Kirchenkreis Minden, wird für den staatlichen Bereich anerkannt.

Detmold, den 25. August 1976

Der Regierungspräsident

Im Auftrag

(L. S.)

Unterschrift

— 44.6 — 8010 (07)

Persönliche und andere Nachrichten

Theologische Prüfungen:

Für die Erste Theologische Prüfung zum Herbsttermin 1976 wurden für die wissenschaftliche Arbeit folgende Themen gegeben:

Altes Testament

„Es ist zu untersuchen, in welchem Licht die Geschichte Israels in den sogenannten Geschichtspsalmen steht.“

Kirchengeschichte

„Begründung und Aufgaben des Mönchtums (anhand der Regeln des Basilius, des Augustin und des Benedikt von Nursia)“

Systematik

„Luthers Kritik aller Religion nach dem Großen Katechismus“

Praktische Theologie

„Martin Niemöller als Prediger (aufgrund seiner gedruckten Predigten)“

Für die Zweite Theologische Prüfung zum Herbsttermin 1976 wurden für den Gemeindevortrag folgende Themen gegeben:

1. Entstehung, Wirkung und Bedeutung der ‚Lösungen‘ der Herrnhuter Brüdergemeinde“
2. „Was trennt uns heute noch von der römisch-katholischen Kirche?“
3. „Das Glaubenszeugnis Paul Gerhards (Ein Beitrag zu seinem dreihundertsten Todestag)“

Als Vikar/in in den Vorbereitungsdienst aufgenommen ist:

stud. theol. Abels, Friedrich
Baas, Andreanus-Jacobus
Bahrenberg, Jürgen
Bartsch, Karl-Heinz
Behrendt, Gerd
von Bremen, Godeke
Dittrich, Hans-Hermann
Eickmann, Daniel
Fuchs, Erhardt
Grote, Alfred
Heindrich, Jutta
Klant, Ulrich
Krumm, Helmut
Kuschnik, Lothar
Nebe, Gottfried
Posner, Werner
Riewe, Wolfgang
Rudnik, Heinz-Jörg

stud. theol. Seiler, Gerhard
Sommer, Lothar
Schibilsky, Michael
Schildmann, Johannes
Schopp, Wolfgang
Vogelpohl, Friedrich
Westhoff, Martin
Wilcke, Viola
Wolf, Bernward

Die Erste Theol. Prüfung hat ferner bestanden:

stud. theol. Schnieder, Friedhelm

Als Pastor/in im Hilfsdienst berufen ist:

Vikar/in Bahr, Ulrich
Bethge, Michael
Bobe, Dirk-Bernd
Bohl, Jochen
Breidenstein, Dr. Gerhard
Brink, Ruth-Hilde
Dahl, Johannes
Göbeler, Elisabeth
Hänssgen, Andreas
Hohmann, Wolfram
Holinski, Detlef
Kammeier, Heinz
Kessler, Ernst-Otto
König, Heinz-Dieter
Krebs, Rolf
Müller, Wilhelm
Peters, Hedda
Pönnighaus, Klaus
Sieberg, Georg
Siegler, Georg
Sohn, Walter
Sudbrack, Rainer
Schlemmer, Rosemarie
Schmidt, Dr. Reinhard
Schröder, Helmut
Schulz, Oskar
Tschentscher, Frank
Tschirch, Walter
Walter, Manfred
Wentzek, Dieter
Weiß, Wolfgang
Wiechert, Ingrid
Wilde, Bärbel
Winkler, Wolfgang
Wirth, Ingeborg
Wortmann, Klaus

Die Zweite Theol. Prüfung haben ferner bestanden:

Vikar/in Hoffmann, Hans-Detlef
Kahlert, Heinrich
Niemeyer, Günter
Schliep, Hans Joachim
Schönfeld, Dr. Hans-Gottfried
Diakonisse von Hacht, Ingrid

Bestätigt sind:

die von der Kreissynode Gelsenkirchen am 4./5. Juli 1976 vollzogenen Wahlen des Pfarrers Hans-Jürgen H e r p e l , Gelsenkirchen-Bismarck, zum Synodal-assessor und des Pfarrers Alfred N e s s i t , Buer-Erle, zum 1. Stellvertreter des Synodalassessors des Kirchenkreises Gelsenkirchen;

die von der Kreissynode Tecklenburg am 5. Juli 1976 vollzogene Wahl des Pfarrers Volker Krumme, Lotte, zum 2. Stellvertreter des Synodalassessors des Kirchenkreises Tecklenburg.

Berufen sind:

Pastorin im Hilfsdienst Dorothee Bartsch zur Pfarrerin der Vereinigten Kirchenkreise Dortmund (15. Kreispfarrstelle);

Pfarrerin Elisabeth Engelmann, Ev. Dreifaltigkeits-Kirchengemeinde Aachen (Ev. Kirche im Rheinland), zur Pfarrerin der Ev. Kirchengemeinde Hilchenbach (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Siegen;

Diakon Martin Heilmann zum Prediger in den Dienst der Ev. Kirchengemeinde Menden, Kirchenkreis Iserlohn;

Pastor im Hilfsdienst Henner Herbst zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Borken (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld;

Pastor Hans-Jürgen Keller, Ev. Kirchengemeinde Brügge, zum Pfarrstellenverwalter der Ev. Kirchengemeinde Dahlerbrück (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Lüdenscheid;

Pastor im Hilfsdienst Ernst-Otto Keßler zum Pfarrer der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hoberge-Uerentrup (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Bielefeld;

Pastor im Hilfsdienst Ulrich Krumme zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Lippstadt (5. Pfarrstelle), Kirchenkreis Soest;

Pastor Peter Pauler, Kirchenkreis Gelsenkirchen, zum Prediger in den Dienst des Kirchenkreises Siegen;

Pastorin Johanne Ristig zur Pfarrstellenverwalterin der Vereinigten Kirchenkreise Dortmund (4. Pfarrstelle);

Pastor Heinz Schindler zum Pfarrstellenverwalter der Ev. Kirchengemeinde Hülscheid-Heedfeld (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Lüdenscheid;

Pfarrer Hans-Gerd Ströhmann, Ev. Kirchengemeinde Feudinggen, zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Iserlohn (3. Pfarrstelle), Kirchenkreis Iserlohn;

Pfarrer Karl Uffmann, Ev. Kirchengemeinde Berghofen, zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Langendreer-Wilhelmshöhe (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Bochum.

Entlassen sind:

Pfarrerin Ingeborg Müller, Ev.-Luth. Kirchengemeinde Borgholzhausen, in den Dienst der Ev.-Luth. Landeskirche Hannovers;

Pfarrer Hans-Wilhelm Rieke, bisher freigestellt für den hauptamtlichen Dienst in der Militärseelsorge, in den Dienst der Lippischen Landeskirche;

Pfarrer Hans-Martin Siebel, Ev. Kirchengemeinde Buschhütten, in den Dienst der Ev. Kirche von Kurhessen-Waldeck;

Pastor im Hilfsdienst Karl Wurm, Ev. Kirchengemeinde Dahl, in den Dienst der Ev.-Luth. Landeskirche Hannovers.

In den Ruhestand getreten sind:

Pfarrer Richard Beer, Pfarrer der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bielefeld (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Bielefeld, zum 1. Oktober 1976;

Pfarrer Gustav Hüdepohl, Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Gevelsberg (5. Pfarrstelle), Kirchenkreis Schwelm, zum 1. November 1976;

Pfarrerin Elfriede Hülsberg, Pfarrerin der Ev. Erlöser-Kirchengemeinde Lüdenscheid (5. Pfarrstelle), Kirchenkreis Lüdenscheid, zum 1. November 1976;

Pfarrer Wilhelm Kaiser, Pfarrer der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hemer (3. Pfarrstelle), Kirchenkreis Iserlohn, zum 1. Oktober 1976;

Pfarrer Fritz Kassebrock, Pfarrer der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hoberge-Uerentrup (erste Pfarrstelle), Kirchenkreis Bielefeld, zum 1. Oktober 1976;

Pfarrer Gerhard Kickhäfer, Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Coesfeld (3. Pfarrstelle), Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld, zum 1. Oktober 1976;

Pfarrer Friedrich Wilhelm Ritterbusch, Pfarrer der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Lerbeck (dritte Pfarrstelle), Kirchenkreis Minden, zum 1. November 1976;

Pfarrer Alfred Rutkowsky, Pfarrer der Ev. Philipp-Nicolai-Kirchengemeinde Hagen (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Hagen, zum 1. Oktober 1976;

Pfarrer Heinrich Schmidt, Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Bulmke (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Gelsenkirchen, zum 1. November 1976;

Pfarrer Wilhelm Vieler, Pfarrer der Ev. Johannes-Kirchengemeinde Hattingen (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Hattingen-Witten, zum 1. Oktober 1976;

Pfarrer Herbert Wolff, Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Ahlen (4. Pfarrstelle), Kirchenkreis Hamm, zum 1. November 1976.

Verstorben sind:

Pfarrer Gerd Blätgen, Professor an der Evangelischen Fachhochschule Rheinland-Westfalen-Lippe, am 15. Oktober 1976;

Pfarrer i. R. Ernst-Wilhelm Boland, zuletzt Ev. Kirchengemeinde Berghofen, Kirchenkreis Dortmund-Süd, am 15. September 1976;

Pfarrer i. R. Karl Heine, zuletzt Pfarrer der Kirchlichen Handwerkerarbeit der Ev. Kirche von Westfalen, am 25. August 1976;

Pfarrer i. R. Eberhard Hoerster, zuletzt Ev. Kirchengemeinde Werne/Lippe, Kirchenkreis Hamm, am 23. Juli 1976;

Pfarrer i. R. Friedrich Luncke, zuletzt Ev. Kirchengemeinde Wattenscheid-Leithe, Kirchenkreis Gelsenkirchen, am 16. September 1976;

Prof. Dr. theol. Wilhelm Rahe, zuletzt Landeskirchenrat im Landeskirchenamt Bielefeld, am 16. Oktober 1976;

Pfarrer i. R. Eugen Stommel, zuletzt Ev. Kirchengemeinde Halver, Kirchenkreis Lüdenscheid, am 19. September 1976;

Pfarrer i. R. Friedrich Tappenbeck, zuletzt Ev. Zionsgemeinde Bethel, Kirchenkreis Bielefeld, am 5. September 1976;

Pfarrer i. R. Otto Wiehage, zuletzt Ev. Kirchengemeinde Isselhorst, Kirchenkreis Gütersloh, am 9. Oktober 1976.

Zu besetzen sind:

a) die Kreisfarrstelle, für die Bewerbungsgesuche an den Superintendenten zu richten sind:

2. Pfarrstelle des Kirchenkreises Wittgenstein als Pfarrstelle für Erteilung Evang. Religionslehre;

b) die Gemeindepfarrstellen, für die Bewerbungsgesuche an die Presbyterien durch den Superintendenten des jeweiligen Kirchenkreises zu richten sind:

I. Kirchengemeinden mit Luthers Katechismus:

4. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Ahlen, Kirchenkreis Hamm;

2. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Bartholomäus-Kirchengemeinde Brackwede, Kirchenkreis Gütersloh;

1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Ennigloh, Kirchenkreis Herford;

2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Erwitte, Kirchenkreis Soest;

2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Ham über Marl, Kirchenkreis Recklinghausen;

1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Husesen-Kurl, Kirchenkreis Dortmund-Nordost;

3. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Lerbeck, Kirchenkreis Minden;

2. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Stieghorst, Kirchenkreis Bielefeld;

II. Kirchengemeinden mit dem Heidelberger Katechismus:

1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Buschhütten, Kirchenkreis Siegen;

1. Pfarrstelle der Ev.-ref. Kirchengemeinde Klafeld, Kirchenkreis Siegen.

Berufung zum Landeskirchenmusikwart:

Die Kirchenleitung hat Herrn Kirchenmusikdirektor Professor Dr. h.c. Arno Schönstedt zum Landeskirchenmusikwart berufen und ihm den Titel „Landeskirchenmusikdirektor“ verliehen.

Verleihung des Titels „Kirchenmusikdirektor“:

Der Titel „Kirchenmusikdirektor“ ist Herrn Kantor Friedrich Ehrlinger, Soest, verliehen worden.

Stellenangebot:

Das Reinold-von-Thadden-Haus in Bochum, Studentenwohnheim der Ev. Kirche von Westfalen, sucht zum Jahresende einen neuen Leiter.

Aufgaben:

Betreuung der Studenten; Geschäftsführung u. Mitwirkung in Selbstverwaltungsorganen.

Geboten werden

Dienstwohnung und Aufwandsentschädigung in Anlehnung an die Förderungssätze nach dem Graduiertenförderungsgesetz.

Rückfragen und Bewerbungen bis zum 30. Oktober an den Geschäftsführer des Kuratoriums, Friedhelm Nickolmann, Leerheidestr. 10, 4630 Bochum, Telefon (02 34) 70 15 45.

Neu erschienene Bücher und Schriften

Die Buchbesprechungen werden allein von den jeweiligen Rezensenten verantwortet.

„Predigtstudien für das Kirchenjahr 1976/77“. Zur Perikopenreihe V, I. Halbband, herausg. von P. Krusche, E. Lange, D. Rössler und R. Roessler 198 S., geb., 25,— DM. Kreuz Verlag Stuttgart.

Der neue Band beginnt mit einem hochinteressanten Bericht über die neue Predigtsituation. Statt aktivistischer Zukunftsvisionen werden die Hörer von Resignation und Zukunftsangst beherrscht. Ihnen begegnen die Prediger mit der Verkündigung lange vernachlässigter zentraler Inhalte christlichen Glaubens. Dies geschieht nicht in intellektueller Lehrmitteilung, sondern als Zuruf an die Hörer, die in ihrer Lebenswirklichkeit voller Nöte und Probleme ernstgenommen werden. Die Prediger sind Leute, die erfahren oder doch zumindest gelernt haben, was Seelsorge ist und sein sollte. Sie wissen den Menschen in Zwängen und Verstrickungen und weisen ihn auf eine neue Glaubens- und Lebenswirklichkeit hin, deren Fundament auf Offenbarung beruht. Das Evangelium wird in einer Weise bezeugt, wie es noch vor wenigen Jahren kaum gehofft werden konnte.

Die Predigtstudien selbst sind nach dem bewährten System des in Phasenschritten geführten Dialogs gearbeitet und wirken auch durch den Hinweis auf weitere Predigtliteratur für den Leser außerordentlich anregend zum Weiterdenken, gerade auch dann, wenn er meint, widersprechen zu müssen. Für den Prediger unbequeme Textaussagen werden nicht einfach als veraltet oder unwesentlich übergangen, sondern mit ihren Schwierigkeiten ernstgenommen, die auch dem Hörer nicht verschwiegen werden. Dadurch entsteht eine Solidarität zwischen Prediger und Hörer, die ihren Eindruck nicht verfehlen wird. Man kann den Herausgebern für diese Hilfen nur dankbar sein. G. B.

D. Lamprecht, „Die Stadt auf dem Berge. Franziskus, Assisi und unsere Zeit“, 92 S., Verlag Vandenhoeck u. Ruprecht, Göttingen 1976, kart., 7,80 DM.

Es beginnt mit einer intensiven Würdigung des Heiligen durch G. Heinz-Mohr, dem wir schon so viele Wegweisungen zur Erfassung geistlicher Hintergründe und ihrer Erscheinungen zu verdanken haben. Nach knappen, das Wesentliche nennenden und jedermann zugänglichen Literaturhinweisen läßt uns der Verfasser das Wunder dieser Stadt erleben, die noch heute trotz Fernsehen und Tou-

rismus durch Franziskus geprägt wird und den Besucher prägt, der sich die Zeit nimmt, zwei, drei Tage durch Straßen und Kirchen zu schweifen. Der Verfasser faßt überzeugend in Worte, was ungezählte Tausende dort erlebt haben: Assisi mit seinem Heiligen läßt uns erfahren, daß Christentum nicht gelehrt, sondern gelebt werden will und kann. L. bezeugt, daß er selbst ein in solcher Weise Betroffener ist, dem durch Franziskus Augen und Herz aufgegangen ist, was uns Gott mit seiner Schöpfung und durch das Leben und Leiden seines Sohnes an Befreiung und Freuden geschenkt hat. Das Büchlein hilft uns auch im Blick auf unsere ach so menschliche Kirche ein wenig getrost zu sein, weil Gottes Geist nie aufhört, ins Leben zu rufen, was menschlich gesehen zum Tode verurteilt ist. Es wird der Grund des Vertrauens und damit der Heiterkeit aufgezeigt, die damals wie heute Menschen in Assisi zutiefst beglückt und verwandelt hat.

G. B.

„Jahreslosung und Monatssprüche 1977 als Kleinplakate und Postkarten 1977“, Schriftenmissions-Verlag Gladbeck.

Es sind nicht nur Worte, die uns in diesem Jahr angeboten werden. Über jedem Spruch stehen aus Gemälden und Holzschnitten alter Meister „Hände“: betende, zeigende, bewahrende, kämpfende, segnende, tröstende u. a. Sie laden zum Nachsinnen ein, den Zusammenhang mit dem Wort aufzuspüren. Es sind sehr stille Bilder und vermögen gerade darum in dem lärmenden, angstvollen Gehetze unserer Tage ihren guten Dienst zu tun, nicht nur im Pfarramt oder im Wartezimmer des Arztes, in Gemeinderäumen, in der Straßenbahn oder wo überall Menschen warten müssen, sondern auch in der Küche oder neben dem Bett, Menschen anzusprechen. Wir sollten mit den Mitarbeitern in der Gemeinde überlegen, wem wir damit eine Freude machen können: den Helferinnen der Frauenhilfe, den Langzeitkranken, abgehetzten Kindergartenmüttern usw. Es darf nur nicht vergessen werden, für die monatliche Auswechslung zu sorgen.

G. B.

„Christsein im Kreuzfeuer“, Der erste Petrusbrief. Zur Bibelwoche 1976/77, ausgelegt von F. J. Schierse, Schriftenmissions-Verlag Gladbeck.

„Die Freude der Bedrängten“, Der Gemeinde zur Bibelwoche 1976/77 von A. Haarbeck, Schriftenmissions-Verlag Gladbeck.

Wie in jedem Jahr bietet der Verlag für Pfarrer und Gemeinden sehr gute Hilfen zur Bibelwoche an. Das ausführliche Heft von dem katholischen Neutestamentler Schierse ist in diesem Jahr besonders verbessert durch die Bilder zum Text, die man auch als Dias und Postkarten einsetzen kann, sei es zur Gesprächshinführung oder zusammenfassendem Abschluß, schließlich auch zur Nacharbeit. Dazu werden auch für jeden Abend Anspießfilme angeboten, so daß sehr vielfältige Anregungen je nach Zusammensetzung des Hörer- oder Mitarbeiterkreises bestehen. Dazu kommen auch noch Stim-

men aus der Oekumene zu jedem Text, die sowohl durch ihre Ursprünglichkeit wie auch durch ihre Mildebezeugtheit geeignet sind, uns unerwartete Denkanstöße zu geben. Die Anschriften ev. Medienzentralen sowie Literaturhinweise vervollständigen die mit dem katholischen Bibelwerk gemeinsam angebotenen Arbeitshilfen. Um weiteren Ausbau sowie auch um Kritik an den vorgelegten Arbeitshilfen wird gebeten.

G. B.

Jörg Zink, **„Lichter und Geheimnisse. Gedanken zur Menschwerdung Gottes“**, 135 S., 8 Farbt. PpBd, mit Vier-Farben-Überzug, 24,— DM. Ab 10 Ex. Mengenrabatt, Kreuz Verlag Stuttgart, 1976.

In der letzten Zeit gab es für den Pfarrer kaum eine Möglichkeit, ein neu erschienenes Weihnachtsbuch empfehlen zu können. Jetzt hat sich J. Zink der schwierigen Aufgabe unterzogen, ein Weihnachtsbuch vorzulegen und hat dies auf seine Art hervorragend gelöst. Es ist ein stilles Buch und geht von dem Gedanken aus, daß eine besinnliche, sehnsüchtig fröhliche Adventszeit als Einstimmung zur Christgeburt z. Z. nicht rückholbar erscheint. Andererseits bietet sich in den Tagen vom Christfest bis Epiphantias auch im Leben des heutigen Menschen aus mancherlei Gründen eine Pause an, die keineswegs von allen zum Skiurlaub oder zur resigniert, ratlosen Flucht nach Mallorca benutzt werden kann. Hier setzt Zink ein und bietet für jeden Tag der „heiligen zwölf Nächte“ eine ausführliche, auf Verkündigung zielende Bildmeditation an (die Qualität der Bildreproduktionen ist vorbildlich), dazu stille Gedanken und hintersinnige, auch herzerwärmende Erzählungen aus dem breiten oekumenischen Raum unserer Tage an. Es ist alles aus einem Guß und wird gewiß vielen Lesern helfen, die erhellenden und wärmenden Strahlen der Weihnachtssonne zu spüren. Ein größerer Gegensatz zu den forschenden, provozierenden, lärmenden und ironisierenden Veröffentlichungen vergangener Jahre, in denen Theologen die Verlegung oder Abschaffung des Weihnachtsfestes propagierten, ist kaum vorstellbar. Ist dem gegenüber dieses Buch vielleicht doch zu „schön“? Zwar wird die grausame Wirklichkeit nicht verschwiegen, etwa in dem Bericht aus dem Endkampf im Warschauer Ghetto, aber es wird auch Leser geben, die Wesentliches vermissen werden, weil die Bilder nur einen Teil weihnachtlicher Glaubenswirklichkeit abbilden. Es hat schon seinen Sinn, daß der Kindermord zu den Weihnachtsgeschichten gehört. Das Bild vom Einzug in Jerusalem deckt dies nicht ab. Ist für unsere Augen der unmittelbare Zugang zu den Bildern des Mittelalters nicht doch zu weit? Vielleicht hätten auch noch Bild- und Gestaltzeugnisse aus unserer Zeit (z. B. Chagall, Barlach) dazwischen gestreut werden können. Aber das soll den wohlverdienten Dank an den Verfasser, der uns zu einer getrosteten, Kraft schenkenden Stille zu führen vermag, nicht hindern. Mit einem solchen Buch kann der Pfarrer in seinem eigenen Haus und bei manchem Mitarbeiter in der Gemeinde seinen Dank abstaten.

G. B.